

Satzung

0.29

der Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung
von Landheimen für die allgemeinbildenden
weiterführenden Schulen in Essen
vom 17. Juni 1994 zuletzt geändert
durch Satzung vom 30. November 2000

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchstabe g), 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Stadt Essen am 26.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände folgender früherer Stiftungen

Emil-Frick-Stiftung,
Wilhelm-Leimgard-Stiftung,
Heilermann-Stiftung,
Johann-Piekenbrock-Stiftung,
Karl-Sölling-Stiftung,
Gustav-Hilgenberg-Stiftung,
Karl-und-Katharina-Funke-Stiftung,
Clemens-Hilgenberg-Stiftung,
Kriegsstiftung 1915 (Haux),
Hans-Gummert-Preis,
Mathias-Schmelz-Stiftung,
Stiftung des Kriegsliebedienstes Altenessen
Karl-und-Agnes-Meyer-Stiftung,
Stiftung für Schüler und Schülerinnen der höheren
Schulen und für Studierende,
Beckmann-Stiftung
Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung,
Friedrich-Meese-Stiftung

werden zu einer neuen gemeinnützigen Stiftung zusammengefaßt. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung von Landheimen für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Essen“. Sie ist eine unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 87 der Gemeindeordnung NW und 35 StiftG NW. Das Stiftungskapital beträgt derzeit ca. 980.400 DM (Buchwert).

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Errichtung und Unterhaltung von Schullandheimen für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Essen.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Die am Schlusse jeden Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel dürfen nur dann ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen nach § 58 Nr. 7. Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberstadtdirektor. Über die Verwendung des Kapitals und der Kapitalerträge beschließt der Schulausschuß des Rates der Stadt Essen.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks hat die Stadt Essen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem ursprünglichen Satzungszweck entsprechen oder möglichst nahe kommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung von Landheimen für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Essen vom 28.03.1973, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 30 vom 27.07.1973, außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 24. Juni 1994 Seite 153
vom 08. Dezember 2000 Seite 372